

**Entgeltordnung für die Benutzung der
Albhalle (Mehrzweckhalle)
der Gemeinde Altheim (Alb)**

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Altheim (Alb) erhebt für die Benutzung der Albhalle (Mehrzweckhalle) Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2
Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag (bis zu 24 Stunden Dauer ab Veranstaltungsbeginn), Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3
Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragssteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautions bis zu 1.000,-- EUR zu hinterlegen, wenn dies vom Bürgermeister gefordert wird. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5
Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts sind die örtlichen Vereine der Gemeinde für
- den Übungsbetrieb,
 - sportliche Jugendveranstaltungen
- befreit.
- (2) Im weiteren sind von einer Entrichtung eines Entgelts Veranstaltungen der Gemeinde, schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit sozialem Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird, befreit.
- (3) Über sonstige Ermäßigungen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 6
Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Altheim, den 03.11.2010

Andreas Koptisch
Bürgermeister